

AOK PLUS

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen
und Thüringen.
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60488 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gar-
tenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon	Datum
				18. Oktober 2023

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zur Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung der Informationen zum Entwurf der Landesregierung hinsichtlich der Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN).

Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
„Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen, den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten und der zu versorgenden Region beschrieben werden.“

sowie

2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird „Fachrichtungen“ ersetzt durch „Versorgungsaufgaben“.

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen entsprechend zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden, definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thürin-

ger Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level II) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die oben genannten Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten